

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) des Eisenbahnverkehrsunternehmens der RheinCargo GmbH & Co. KG (RheinCargo) in der Fassung vom 01.10.2024

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Leistungen erbringt RheinCargo zu den nachfolgenden ALB, welche im Wesentlichen auf den vom VDV empfohlenen „Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) der Bahnen“ in der Fassung von November 2020 basieren. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom International Rail Transport Committee (CIT) veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und RheinCargo gelten ausschließlich diese ALB, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn RheinCargo ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringt RheinCargo auf der Grundlage der Allgemeinen Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.

2 Leistungsvertrag, Einzelverträge

- 2.1 Grundlage für die von RheinCargo zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag.
- 2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt). Die Beförderung von Kunststoffgranulat/-flocken/-pulver oder -staub wird durch RheinCargo grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen ausdrücklich der vorherigen Abstimmung des Kunden mit RheinCargo. Der Kunde hat RheinCargo in jedem Falle im Vorfeld spezifische Anweisungen für die Handhabung und den Umgang mit den Produktrisiken bei Produktverlust zu übersenden.
- 2.3 Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme zustande.

3 Frachtbrief, Transportauftrag

- 3.1 Soweit gesetzlich erforderlich und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von RheinCargo nicht unterschrieben. Gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

- 3.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

4 Leistungserbringung durch Subunternehmer

RheinCargo ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

5 Von RheinCargo gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen

- 5.1 RheinCargo stellt nach vorheriger Vereinbarung für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.
- 5.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 5.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist RheinCargo berechtigt, die Art der zu stellenden Wagen und LE, insbesondere auch die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- 5.4 Bei Überschreitung der Ladefristen aus Gründen, die nicht im Risikobereich von RheinCargo liegen, gibt RheinCargo die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. Bearbeitungsgebühr an den Kunden weiter.
- 5.5 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und RheinCargo über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 5.6 Der Kunde haftet für Schäden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt an Wagen und LE, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an die Wagendisposition der RheinCargo zu melden.
- 5.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung behält sich RheinCargo ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 5.8 Weicht der Rückgabezeitpunkt der von RheinCargo gestellten Wagen von den vereinbarten Ladefristen ab, so ist RheinCargo hierüber so früh wie möglich zu informieren. Dies gilt sowohl für eine frühere als auch eine spätere Rückgabe.
- 5.9 Der Kunde ist verpflichtet, die von RheinCargo überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

6 Vom Kunden gestellte Wagen

- 6.1 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.
- 6.2 RheinCargo befördert ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Kunde teilt RheinCargo vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Kunde RheinCargo unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Der Kunde stellt sicher, RheinCargo nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder so zu stellen, als handle es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter www.gcubureau.org abrufbar.
- 6.4 Weiterhin stellt der Kunde sicher, keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG), dem Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen in der Schweiz sowie ab 2024 der Verordnung Nummer 1304/2014 der Europäischen Union entsprechend als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen kann durch RheinCargo verweigert werden.
- 6.5 Ein Güterwagen kann je nach Vereinbarung als Beförderungsgut (Güterbeförderungsvertrag) oder als Beförderungsmittel (Wagenverwendungsvertrag) befördert werden.

7 Ladevorschriften und Bedienzeiten

- 7.1 Dem Kunden obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Be- und Entladung sind die Verladerrichtlinien der RheinCargo zu erfüllen. RheinCargo ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 7.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 7.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird RheinCargo den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist RheinCargo berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 7.4 Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Bedienzeiten von Gleisanschlüssen und Terminals durch Information des Kunden in Schrift- oder Textform bekannt gemacht.

8 Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass RheinCargo im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet RheinCargo für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

9 Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

10 Gefahrgut und Abfall

- 10.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall- Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 10.2 Gefahrgut wird von RheinCargo nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 10.3 Der Kunde stellt RheinCargo im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 10.4 Gefahrgut wird von RheinCargo nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von RheinCargo nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

11 Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 11.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Alle von RheinCargo angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, kann RheinCargo die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen.
- 11.2 Gegen die Forderungen von RheinCargo ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

- 12.1 RheinCargo ist nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Zolldokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen, insofern diese nicht schriftlich mit RheinCargo vereinbart sind.
- 12.2 Der Kunde teilt RheinCargo vor der jeweiligen Transportdurchführung unaufgefordert mit, ob es sich

um bei dem Frachtgut um Unions- oder Nichtunionsware handelt und ob ggf. eine zollrechtliche Behandlung durch RheinCargo erforderlich ist. Der Kunde teilt RheinCargo ferner mit, ob es sich um Ware handelt, die unter einem Steueraussetzungsverfahren befördert wird.

13 Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr

13.1 Im Kombinierten Verkehr befördert RheinCargo leere und beladene LE und erbringt nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).

13.2 LE im Sinne dieser ALB sind:

- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind
- Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
- Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
- Sattelanhänger

13.3 Beladene oder leere LE werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind. Die Beförderung nicht kodifizierter LE bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

13.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen LE die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z. B. Plomben) gesichert werden.

13.5 Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit RheinCargo vereinbart werden.

13.6 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, CEN; UIC-Merkblättern) entsprechen.

13.7 LE, die der Kunde an RheinCargo übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.

13.8 LE werden von RheinCargo grundsätzlich im Freien abgestellt.

14 Haftung

14.1 RheinCargo haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen ALB nicht anderweitig geregelt. RheinCargo haftet insbesondere dann nicht, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch

- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.

14.2 Bei nationalen Transporten ist die Haftung der RheinCargo bei Verlust oder Beschädigung in jedem

Fall auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.

- 14.3 Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 125.000 je Schadensfall. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist. Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt. Ziff. 14.3 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 5 CIM, die die Haftung des Beförderers erweitern oder zulassen, diese zu erweitern.
- 14.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder RheinCargo nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen RheinCargo, Mitarbeiter der RheinCargo und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ziff. 14.4 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 36 CIM, die die Haftung des Beförderers erweitern oder zulassen, diese zu erweitern, oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.
- 14.5 Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung.
- 14.6 Der Kunde hat RheinCargo Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 15.2 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.
- 15.3 Die Haftung der RheinCargo für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Neuss oder nach Zustimmung von RheinCargo der Sitz des Kunden.
- 16.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zustimmen. In dem Fall sollte sich eine Vertragspartei bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, ist diesen die entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung dieses Vertrags für weitere zwei Jahre hinaus.

Die Behandlung als vertraulich schließt nicht aus, dass die Informationen an verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Transportvertrags erforderlich ist.